

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Ohefeld-Nord", RH 61
Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

**Stadtgebiet östlich der Vorwerksiedlung und nördlich der Straße
Ohefeld**

*Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

03.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung)	24.02.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.03.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.03.2016	N
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	14.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Kenntnis)	28.04.2016	Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ohefeld-Nord“, RH 61, beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Auf Wunsch der Volkswagen AG als Vorhabenträgerin hatte der Verwaltungsausschuss am 21. Juni 2011 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ohefeld-Nord“, RH 61, beschlossen (Drucksache 14406/11). Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Entwicklung eines fünfgeschossigen Parkhauses für Mitarbeiter der Volkswagen AG. Dieses Ziel wird seitens der Vorhabenträgerin nicht weiter verfolgt.

Die Volkswagen AG beabsichtigt stattdessen, auf einem Teilbereich des Mitarbeiterparkplatzes an der Straße Ohefeld eine Betriebskindertagesstätte zu errichten. Es ist vorgesehen, eine eingeschossige Kindertagesstätte für vier Gruppen - zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen - für bis zu 85 Kinder zu errichten und zu betreiben. Dafür sind Gebäudeflächen von ca. 1.000 bis 1.200 m² BGF und Frei- und Erschließungsflächen von bis zu 5.000 m² im nordwestlichen Teilbereich des Park- und Lagerplatzes am Ohefeld (Teil des Flurstückes 761/43) vorgesehen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der Lage im derzeitigen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das bisherige Planungsziel eines Parkhauses wird nicht weiter verfolgt. Die Vorhabenträgerin hat daher bei der Stadt Braunschweig die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beantragt. Die Kosten des Verfahrens trägt demnach die Vorhabenträgerin. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht erforderlich. Die Verwaltung unterstützt die Planung auch vor dem Hintergrund einer städtebaulichen Aufwertung des an das Schuntertal angrenzenden Landschaftsraumes.

Die Erschließung der Betriebskindertagesstätte wird über die südlich verlaufende Straße Ohefeld erfolgen. Es wird geprüft, ob die Kita über eine zusätzliche fußläufige Verbindung mit der westlich gelegenen Vorwerksiedlung verbunden werden kann. Größe und Zuschnitt des zugrunde liegenden Geltungsbereiches werden daher im Laufe des Verfahrens entsprechend angepasst.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ohefeld-Nord“, RH 61.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich

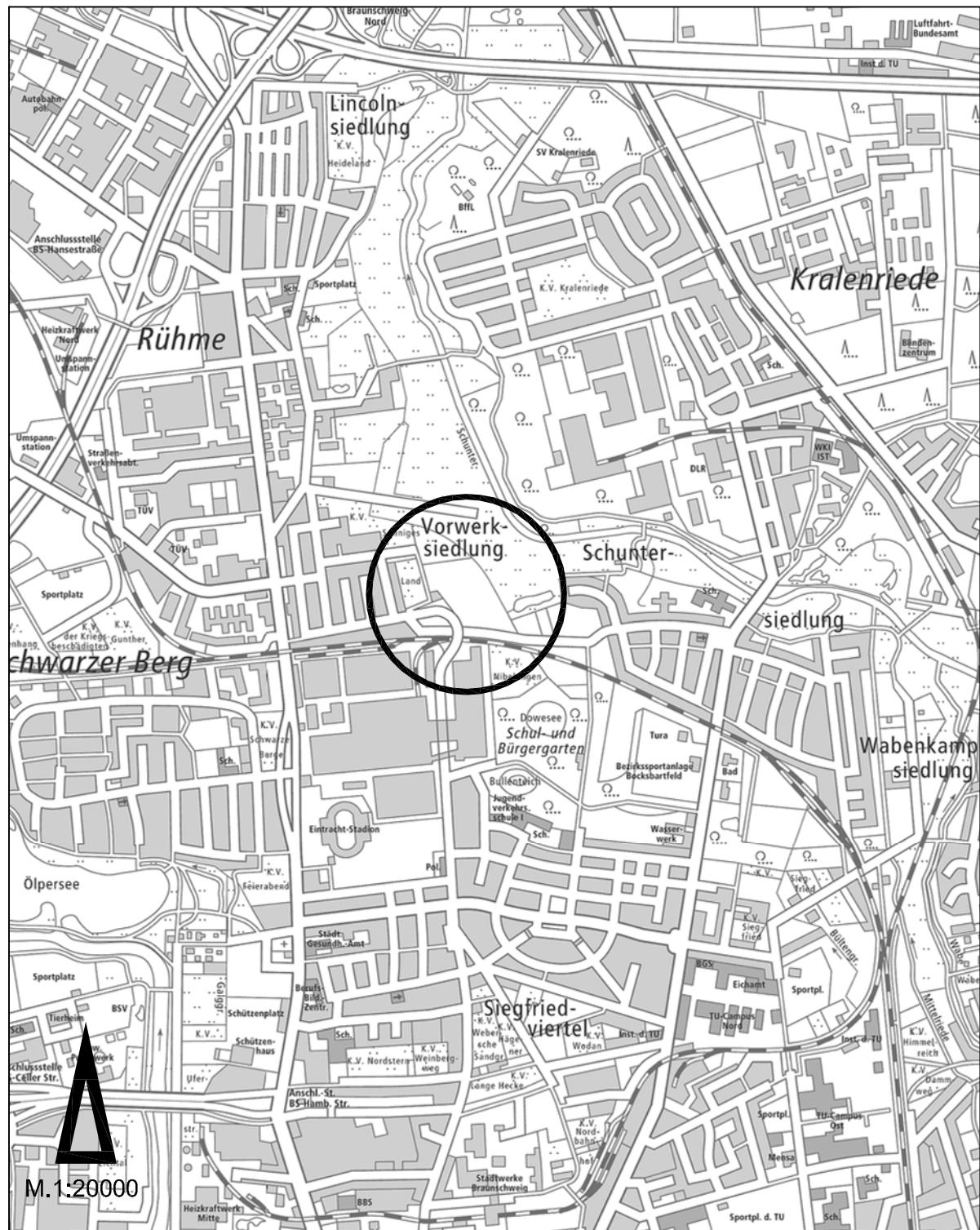


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Ohefeld-Nord

RH 61

Übersichtskarte

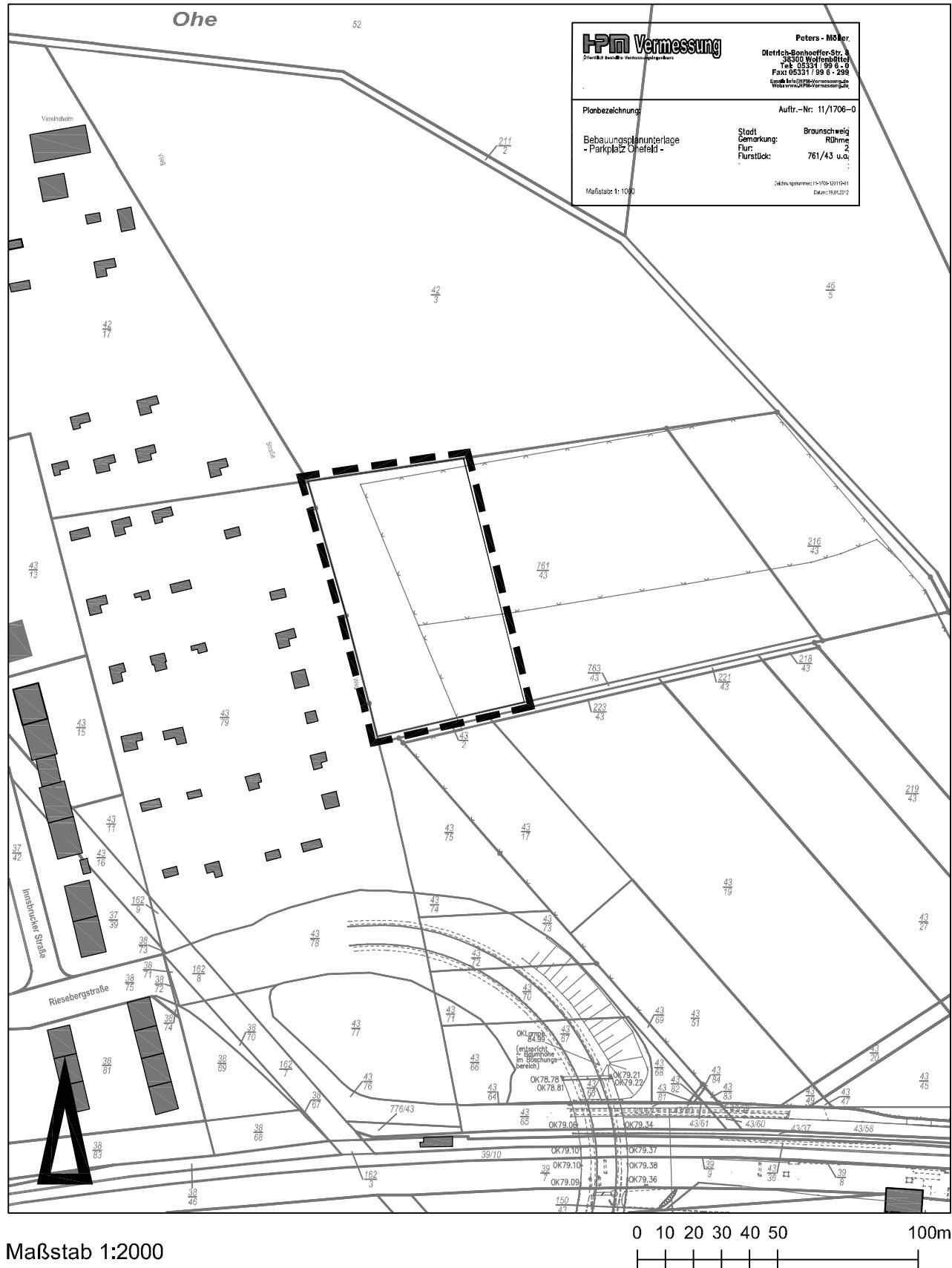


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Ohefeld-Nord

Geltungsbereich

RH 61



Betreff:**Bessere Beleuchtung im Umfeld der Landesaufnahmehörde****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

18.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:**Beschluss des Stadtbezirksrates:**

Die Beleuchtung auf dem Teilstück Steinriedendamm jenseits der Forststraße und entlang der Boeselagerstraße soll modernisiert und mit helleren LED-Lampen ausgestattet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Boeselagerstraße (ehemaliger Kasernenbereich) sind Lichtpunktthöhen von ca. 8 m vorhanden. Die Beleuchtungseinheiten sind im Rahmen einer Neuinstallation zum Zeitpunkt der Übernahme der Kasernenstraßen errichtet worden. Als Leuchtmittel ist eine Natriumdampfhochdrucklampe in Betrieb. Die installierten Leuchten sind Fabrikate „neuester Generation“.

Im Bereich der Straßen Steinriedendamm, Spechtweg, Boeselagerstraße (bis ehemaliger Kasernenbereich) und Junkersstraße sind die Leuchten gegen hocheffektive LED-Lichtpunkte ausgetauscht worden. Diese Maßnahme führt zu der angeregten Erhöhung des Beleuchtungsniveaus und zu einer gleichmäßigeren Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Entwicklung Grundschule Schunteraue und Nutzung der Schulgebäudes in der Schundersiedlung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.04.2016

Beratungsfolge:

()

Status

Ö

Sachverhalt:

Wir fragen an, wie die Schülerzahlen der Grundschule Schunteraue an den beiden Standorten in der Schundersiedlung und in Kralenriede von der Schulverwaltung für die nächsten Jahre prognostiziert werden.

Des Weiteren interessiert uns die weitere Nutzung des Schulgebäudes in der Schundersiedlung, wenn die Astrid-Lindgren-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgrund der Inklusion ausläuft.

Ist dann hier am Standort Schundersiedlung wegen der vorhandenen Mensa und der großen Raumkapazität ein Ganztagsangebot für Grundschüler vorgesehen?

gez.
Enno Roeßner

Anlagen:

Betreff:

**Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 14
(deckungsgleich mit den Stadtbezirken 331 - Nordstadt und 332 -
Schunteraue)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 30.03.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)	14.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)	28.04.2016	Ö

Beschluss:

„Zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk 14 wird für fünf Jahre

Herr
Dr. Gerhard Gündermann
Dorothea-Erxleben-Straße 14
38116 Braunschweig

gewählt.“

Sachverhalt:

Der Schiedsamtsbezirk ist seit einiger Zeit vakant; die Schiedsamtstätigkeit wurde seitdem vorübergehend von der stellvertretenden Schiedsperson wahrgenommen.

Es ist daher erforderlich, eine neue Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 14 zu wählen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) fünf Jahre.

Herr Dr. Gündermann hat Kontakt zur Verwaltung aufgenommen und Interesse zur Übernahme des Schiedsamtes bekundet. Im Rahmen der erforderlichen Zustimmung der Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. führte diese mit Herrn Dr. Gündermann ein Gespräch und teilte als Ergebnis mit, dass Herr Dr. Gündermann die Aufgaben der Schiedsperson gut erfüllen könnte und man daher die Wahl begrüßen würde.

Nach § 4 Abs. 1 NSchÄG erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Rat der Gemeinde. Demgegenüber ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat zuständig. Dieser Zuständigkeitsregelung ist zu folgen, da das NKomVG als das jüngere Gesetz das NSchÄG verdrängt.

Für die Wahl der Schiedsperson sind demzufolge nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Stadtbezirksräte 331 – Nordstadt und 332 – Schunteraue zuständig.

Kügler

Anlage/n:

keine